

Hinweise für Besucher inhaftierter Personen

Untersuchungshaft:

- Für jeden Besuch muss von jedem Besucher eine Besuchserlaubnis beim zuständigen Gericht beantragt werden
- Maximal 3 Personen werden gleichzeitig zum Besuch zugelassen
- Die Besuchsdauer des Gefangenen beträgt gesamt nur 2 Stunden im Monat und kann in mehrere Zeitabschnitte aufgeteilt werden, z.B. 4 x 30 Minuten.
- **Bringen Sie die Besuchserlaubnis und den Personalausweis mit!**
- **Dem Gefangenen darf bei den Besuchen nichts mitgebracht oder übergeben werden!**
- Bitte nehmen Sie ausreichend Kleingeld 1 EURO und 2 EURO – Stücke zum Besuch mit zum Kauf von Getränken und/oder Schokolade für den Gefangenen
- Informieren Sie sich vor dem Besuch über die Besuchszeiten der jeweiligen JVA (Justizvollzugsanstalt). Nachdem Andrang von Besuchern häufig sehr groß ist, empfiehlt es sich stets bereits 30 Minuten vor Anfang der Besuchszeit an der JVA zu sein.
- Die Anschriften und weiterführende Informationen für Besucher erhalten Sie im Internet nach Eingabe des Namens der Justizvollzugsanstalt in die jeweilige Suchmaschine z.B. Google.

Strafhaft:

- In vielen Haftanstalten muss auch hier, allerdings nur einmal, eine Besuchserlaubnis beantragt werden und hier bei der JVA direkt. Nutzen Sie auch hier die weiterführenden Informationen im Internet zur jeweiligen JVA.
- **Bringen Sie zum Besuch Ihren Personalausweis mit!**
- **Dem Gefangenen darf auch hier bei Besuchen nichts mitgebracht oder übergeben werden!**
- Bitte nehmen Sie ausreichend Kleingeld 1 EURO und 2 EURO – Stücke zum Besuch mit zum Kauf von Getränken und/oder Schokolade für den Gefangenen
- Informieren Sie sich vor dem Besuch über die Besuchszeiten der jeweiligen JVA (Justizvollzugsanstalt). Nachdem Andrang von Besuchern häufig sehr groß ist, empfiehlt es sich stets bereits 30 Minuten vor Anfang der Besuchszeit an der JVA zu sein.
- Die Anschriften und weiterführende Informationen für Besucher erhalten Sie im Internet nach Eingabe des Namens der Justizvollzugsanstalt in die jeweilige Suchmaschine z.B. Google

Gefangenenkonto:

- Jeder Gefangene unterhält ein sog. Gefangenenkonto und kann sich innerhalb der JVA mit persönlichen Gegenständen versorgen beim sog. Einkauf. Diese Waren sind aber sehr teuer. Hierfür benötigt der Gefangene dringlich Geld auf seinem Gefangenenkonto. Das Geld kann von den Angehörigen überwiesen werden. Es sollten monatlich nicht mehr als 150 € überwiesen werden.

- Die Bankverbindung lautet für in Bayern inhaftierte Personen wie folgt: Landesjustizkasse Bayern, IBAN: DE 34 7005 0000 0000 0249 19 (Bayerische Landesbank). Geben Sie im Verwendungszweck der Überweisung unbedingt den **Vor- und Nachnamen** des Häftlings an und das **Geburtsdatum** sowie das Wort „**Einkauf**“.

- Bitte beachten Sie, dass es bis zu 2 Wochen dauern kann bis der Häftling vom Eingang des überwiesenen Geldes erfährt und dann darüber verfügen kann. Überweisen Sie also frühzeitig.

- Sollte die Person in einem anderen Bundesland inhaftiert sein, so finden Sie die Bankverbindung des Gefangenenkontos meist auf den Internetseiten der jeweiligen JVA.

(Hinweis: Sämtliche Angaben erfolgen hier ohne Gewähr!)

Sven Markuske
Rechtsanwalt

Schlotfegergasse 26 - 30
90402 Nürnberg
Tel.: 0911/230770
Fax: 0911/2307715